

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Privathaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



Versicherte Personen (nicht bei Singletarifen)

Generell genießen außer dem Versicherungsnehmer auch dessen Ehe-/ Lebenspartner und deren unverheiratete, minderjährige Kinder Versicherungsschutz. Volljährige Kinder, die sich noch in der Schulausbildung oder in einer direkt anschließenden Berufsausbildung befinden, sind auch mitversichert. Gegenseitige Ansprüche sind aber vom Versicherungsschutz ausgenommen. Je nach Versicherer kann es aber Abweichungen geben. In manchen Fällen sind Einschränkungen in diversen Tarifvarianten zu beachten (z.B. Single, Senioren).

Manche Versicherer betrachten zudem Eltern/Großeltern als versicherte Personen, sofern diese mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Weitere im Haushalt lebende Personen, wie Haushaltskräfte, können ebenfalls versichert gelten. Dies variiert allerdings je Versicherer.

Schäden durch deliktunfähige Kinder

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (im Straßenverkehr auch teilweise bis zum 10. Lebensjahr) nicht selbst haftbar gemacht werden können. Liegt auch keine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern/Aufsichtspflichtigen vor, hat der Geschädigte auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Was bleibt, ist die „moralische Verpflichtung“ gegenüber dem Geschädigten, wie z. B. Freunden oder den Nachbarn, wenn sie auf „dem Schaden sitzen bleiben“. Durch den Einschluss der entsprechenden Klausel leistet der Versicherer auch für diese „moralischen Verpflichtungen“.

Schäden durch deliktunfähige (erwachsene) Personen

Auch Erwachsene können unter bestimmten Umständen als deliktunfähig eingestuft werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine geistige Beeinträchtigung (auf Grund Alter oder Krankheit) vorliegt. Auch hier ist der Schadensersatzanspruch per Gesetz nicht gegeben. Die „moralische Verpflichtung“ gegenüber dem Geschädigten lässt sich aber mit Einschluss der entsprechenden Klausel über den Versicherer absichern.

Personenschäden mitversicherter Personen untereinander (Schmerzensgeld)

Grundsätzlich sind Schäden, die Sie mitversicherten Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder...) zufügen, ausgeschlossen. Durch diese besondere Klausel sind Personenschäden untereinander mitversichert. So können Schmerzensgeldforderungen oder Verdienstaussfall bis hin zu einer monatlichen Invaliditätsrente bei der eigenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Auch eventuelle Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern, z.B. für die Behandlungskosten, gelten als mitversichert.

Sachschäden mitversicherter Personen untereinander (Sachschäden)

Grundsätzlich sind Sachschäden, die Sie mitversicherten Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder...) zufügen, ausgeschlossen. Mit dieser Klausel können solche Sachschäden, zum Beispiel ein beschädigter Fernseher, jedoch wieder mitversichert werden.

Neuwertentschädigung über die gesetzliche Haftpflicht hinaus

Grundsätzlich zahlt die Haftpflichtversicherung nur den Zeitwert einer beschädigten Sache an den Geschädigten. Dies führt besonders bei technischen Geräten (aber auch Kleidung usw.) in der Regel zu hohen Differenzen zwischen Neuwert bzw. Wiederbeschaffungskosten und Zeitwert (=Entschädigung des Versicherers). Einige Versicherer bieten im Rahmen Ihrer Privathaftpflichtversicherung an, dass Sie als Versicherungsnehmer entscheiden können, ob der Geschädigte den Neuwert der beschädigten Sache erhalten soll.

Vom VN anerkannte Schadensersatzansprüche über die gesetzliche Haftpflicht hinaus

Grundsätzlich umfasst eine Haftpflichtversicherung privatrechtliche Ansprüche gesetzlichen Inhalts. Sollten Sie also einen Schadensersatzanspruch anerkennen, der über Ihre gesetzliche Haftung hinausgeht, z.B. aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung, ist dieser nicht versichert. Einige Versicherer bieten aber die Mitversicherung über diese Klausel an.

Verzicht auf Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

Unter Obliegenheiten versteht man besondere Pflichten, die der Versicherungsnehmer erfüllen muss, damit Versicherungsschutz besteht. Dazu zählt beispielsweise die pünktliche Zahlung der Beiträge oder eine wahrheitsgetreue Auskunft über den Hergang eines Schadensfalls. Kommen Sie diesen Pflichten nicht oder nicht im vereinbarten Umfang nach, kann das Versicherungsunternehmen die Leistung kürzen oder gar verweigern. Um die Folgen dieser Obliegenheitsverletzungen zu minimieren, verzichten einige Versicherer darauf, Obliegenheitsverletzungen zu sanktionieren.

Privathaftpflichtversicherung



Vorsorge

Ergeben sich durch Veränderungen neue Risiken, müssen Sie diese Ihrem Versicherungsmakler mitteilen. Die Meldung muss erfolgen, bevor der nächste Beitrag fällig ist. Bis dahin greift die Vorsorgeversicherung. Sie verhindert also, dass neue Risiken bis zur Meldung und entsprechenden Beitragsangleichung unversichert bleiben. Erst nach Aufforderung Ihres Versicherungsmaklers, was auch in Form der Beitragsrechnung geschehen kann, müssen Sie jedes neue Risiko innerhalb einer bestimmten Frist anzeigen, damit Versicherungsschutz gewährleistet ist.



Forderungsausfalldeckung

Unter Forderungsausfall versteht man die Absicherung eigener Schadenersatzforderungen für den Fall, dass der Schuldige nicht zahlen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Schadenverursacher keine Privathaftpflichtversicherung besitzt und für den Schaden auch nicht anderweitig aufkommen kann (Sozialhilfeempfänger). Dies ist schnell passiert, da nur etwa 70% der Bevölkerung eine Privat-Haftpflichtversicherung haben und gerade bei Personenschäden schnell hohe Schadenersatzforderungen möglich sind. Voraussetzung für die Leistung ist meist ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel.



Erweiterte Forderungsausfalldeckung

In der erweiterten Forderungsausfalldeckung gelten zusätzlich zu den Leistungen im vorher genannten Punkt auch Ansprüche gegenüber dem Schädiger (nach erwirkten Titel) mitversichert, die in der Privathaftpflicht nicht versichert gelten oder versicherbar sind. Beispielsweise, wenn Sie einen Schaden durch ein nicht versichertes Kraftfahrzeug oder ein nicht versichertes Tier erleiden.



Künftige Leistungsverbesserungen

Wird der Tarif oder die Bedingungen des Versicherers zum Wohle des Kunden angepasst, gelten die neuen Bedingungen ebenfalls mitversichert, sofern kein Mehrbeitrag erhoben werden muss.



Besitzstandsgarantie

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Bedingungen des Vorversicherers für den Versicherungsnehmer besser gewesen wären als die aktuellen, reguliert der Versicherer nach den Bedingungen des Vorversicherers.



Beste Leistungen

Hat ein am deutschen Markt frei zugänglicher Versicherer bessere Bedingungen als der aktuelle Versicherer, reguliert der aktuelle Versicherer im Schadensfall nach den besseren Bedingungen des Mitbewerbers.



Opferhilfe

Wird eine versicherte Person Opfer einer Gewalttat und erhält Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz, zahlt der Versicherer eine zusätzliche Summe an die versicherte Person.



Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der VN während der Vertragslaufzeit arbeitslos, leistet der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen vollen Versicherungsschutz, ohne dass hierfür ein Beitrag entrichtet werden muss. Die Versicherer hinterlegen teilweise unterschiedlich lange beitragsfreie Zeiträume.



Konditionsdifferenzdeckung

Sie genießen bis zum Ablauf Ihres bestehenden Vertrages bereits alle Leistungserweiterungen des neu abgeschlossenen Vertrages ab dem Tag der Antragstellung. In der Praxis bedeutet dies, dass der Schaden zunächst dem alten Versicherer gemeldet wird. Lehnt dieser wegen einer Deckungslücke die Regulierung ab, die aber beim neuen Versicherer mitversichert ist, übernimmt der neue Versicherer den Schaden. So profitieren Sie ab Antragstellung bereits von den verbesserten Bedingungen.



Bauherrenhaftpflicht

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung beinhaltet die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr von Neu- und Umbauten und wird bis zu einer bestimmten Bausumme beitragsfrei eingeschlossen. Übersteigt das Bauvorhaben die mitversicherte Bausumme, ist das Risiko über einen gesonderten Vertrag abzusichern.



Vermietung Eigentumswohnungen / Unbebaute Grundstücke

Das Risiko durch den Besitz von selbstgenutzten/vermieteten Immobilien/Grundstücken z.B. Räum-/Streupflicht, Verkehrssicherungspflicht, Gewässerschadenrisiko durch Öltanks...) ist über einen eigenständigen Vertrag zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht abzusichern. Ob auch im Rahmen der Privathaftpflicht des jeweiligen Versicherers Versicherungsschutz besteht, zeigt Ihnen dieser Leistungspunkt im Vertrag.



Ferienhäuser und -wohnungen

Auch Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind im Regelfall über eine gesonderte Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht abzusichern. Je nach gewähltem Privathaftpflichttarif kann hier allerdings bereits Deckung gegeben sein. Ggf. kann es hier noch Einschränkungen bezüglich der Anzahl der dann versicherten Ferienobjekte und beim Standort (In- oder Ausland) geben.

Privathaftpflichtversicherung

Fotovoltaikanlagen inkl. Einspeisung

Generell ist dieses Risiko über eine gesonderte Betriebs- oder Betreiberhaftpflicht zu versichern. Viele Gesellschaften bieten (oftmals auf bestimmte kWp begrenzt) auch über die Privathaftpflicht einen Versicherungsschutz. Ansprüche können von örtlichen Stromversorgungsunternehmen aufgrund von Schäden durch die Stromeinspeisung gestellt werden oder auch von sonstigen Personen, wenn durch Sturm Teile der Anlage vom Dach gerissen und Schäden (z.B. an PKWs, Gebäuden usw.) verursacht werden.

Heizöl-/Gastanks

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung wird zwischenzeitlich in vielen Privathaftpflichtversicherungen eingeschlossen. In der Regel werden allerdings Begrenzungen hinsichtlich des Fassungsvermögens der Tanks vereinbart.

Privat genutzte Kleinkläranlage:

Bei erlaubtem privatem Besitz und Betrieb einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer kann diese, häufig mit einer Auslegung begrenzt auf wenige Einwohner oder eine bestimmte Menge Abwasser pro Tag, mitversichert werden. Selbiges gilt für privat genutzte Abwassergruben.

Verlust privater, fremder Schlüssel/Codekarten

Ein Schlüsselverlust kann zu hohen Schadenersatzansprüchen führen. Gerade dann, wenn Generalschlüssel verloren werden. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von privat genutzten Schlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Besitz befunden haben, lässt sich jedoch versichern. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in der Regel auf die Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für ein vorübergehendes Notschloss. Auch hier ist die Begrenzung der Versicherungssumme und die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung üblich.

Verlust beruflicher, fremder Schlüssel/Codekarten

Während über die oben genannte Klausel nur private Schlüssel versichert sind, bieten einige Versicherungen auch Schutz beim Verlust von beruflich genutzten Schlüsseln. Diese Klausel ist in jedem Fall wichtig, wenn Sie beruflich genutzte Schlüssel besitzen, da diese Schlüssel oft zu sehr großen Schließanlagen gehören. Ein Austausch sämtlicher Schlösser kann daher sehr kostspielig sein.

Folgeschäden Schlüsselverlust

Neue Schlösser können immense Kosten verursachen. Darüber hinaus sind auch Folgeschäden denkbar, wenn beispielsweise mit dem verloren gegangenen Schlüssel ein Einbruch/diebstahl begangen wird. Die Privathaftpflichtversicherung schließt solche Folgeschäden üblicherweise aus. Die Mitversicherung ist bei einigen Versicherern über den Einschluss einer entsprechenden Klausel aber möglich.

Gebrauch von KFZ, soweit nicht zulassungs- und versicherungspflichtig

In der Privathaftpflichtversicherung gilt grundsätzlich der Gebrauch versicherungspflichtiger Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeuge, sowie sonstiger Risiken, ausgeschlossen.

Gebrauch von versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen

Grundsätzlich sind über die Privathaftpflichtversicherung nur Schäden aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen versichert. Manche Versicherer weiten dies aber aus auf versicherungspflichtige Luftfahrzeuge wie kleine Flugmodelle oder Drachen. Bis zu einem bestimmten Gewicht müssen diese dann nicht separat versichert werden. Die Voraussetzungen unterscheiden sich allerdings je nach Versicherer.

Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Grundsätzlich erfordert das Halten, der Besitz und der Gebrauch von Wasserfahrzeugen zur privaten Verwendung eine separate Haftpflichtversicherung. Schließlich bringt dies einige Gefahren und Tücken mit sich, die weitreichende Folgen haben können, wenn z. B. ein Schwimmer verletzt wird. Der Gebrauch von kleinen Wasserfahrzeugen wie Windsurfbretter oder kleine Segelboote ist jedoch üblicherweise in der Privathaftpflichtversicherungen enthalten, wobei die versicherten Wasserfahrzeuge je Versicherer variieren können.

Einschluss KFZ-Schäden

Generell gehört der Be- und Entladevorgang eines fremden KFZ zu dessen Verwendung (sogenannte „Benzinklausel“) und ist in der Privathaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Der Besitzer des KFZ ist meist nicht gewillt, den Schaden über die evtl. bestehende Vollkaskoversicherung zu regulieren (Rückstufung). Damit Sie den Schaden nicht aus eigener Tasche zahlen müssen, bieten einige wenige Versicherer einen entsprechenden Einschluss in den Bedingungen an.

Schäden beim Öffnen der Kfz-Tür

Fahren Sie in einem fremden Kfz eines guten Bekannten mit und verursachen einen Schaden, indem Sie die Kfz-Tür beim Öffnen an das parkende Fahrzeug nebenan schlagen, kann dieser Schaden durch entsprechende Dellen oder Kratzer im Lack teuer werden. Dies ist grundsätzlich ein Fall für die Kfz-Haftpflichtversicherung, da der Schaden beim Gebrauch des Kfz entstanden ist. Ist es einem allerdings unwohl, die Kfz-Haftpflichtversicherung des guten Bekannten in Anspruch zu nehmen und dabei eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts und damit eine Beitragserhöhung zu riskieren, ermöglichen manche Versicherer den Einschluss über die Privathaftpflichtversicherung.



Privathaftpflichtversicherung

Reinigungs- und Pflegearbeiten

Nehmen Sie manuelle Reinigungs-/Pflegearbeiten an fremden Kfz oder Kfz-Anhängern vor, so können daraus resultierende Schäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert werden, sofern diese Arbeiten kein gewerbliches Ausmaß annehmen.

Falsches Betanken fremder, nicht zum regelmäßigen Gebrauch, überlassener Kfz

In der privaten Haftpflichtversicherung sind prinzipiell Schäden ausgeschlossen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Kfz stehen. Dies trifft auch auf den Betankungsvorgang zu, so dass die private Haftpflichtversicherung keinen Ersatz leisten wird. Manche Versicherer bieten allerdings einen Einschluss hierfür an.

Vermögensschäden aus SFR-Rückstufung bei KH-Schäden

Verursachen Sie einen Schaden, indem Sie mit dem geliehenen Kfz eines Freundes ein anderes Kfz beschädigen, greift grundsätzlich dessen Kfz-Haftpflichtversicherung. Dann ist allerdings mit einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts und dementsprechend mit einer Beitragserhöhung zu rechnen. Manche Versicherer versichern den ihm entstandenen Vermögensschaden.

Vermögensschäden aus SFR-Rückstufung bei Kasko-Schäden

Verursachen Sie einen Schaden, indem Sie mit dem geliehenen Kfz eines Freundes irgendwo dagegen fahren, greift grundsätzlich dessen Kfz-Kaskoversicherung. Dann ist allerdings mit einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts und dementsprechend mit einer Beitragserhöhung zu rechnen. Manche Versicherer versichern den ihm entstandenen Vermögensschaden.

„Mallorca-Deckung“ für im europäischen Ausland gemietete Kfz

Bei der „Mallorca-Deckung“ handelt es sich um einen gesonderten Schutz, falls Sie einen Mietwagen im Ausland mieten und dort einen Unfall verursachen. Meistens umfasst der Versicherungsschutz der Mietwagenanbieter nur eine im jeweiligen Land gültige Mindestdeckungssumme. Diese kann im Schadensfall unter Umständen nicht ausreichen und für Sie daher eine erhebliche Eigenbeteiligung bedeuten. In solchen Fällen greift die „Mallorca-Deckung“ und übernimmt den Differenzbetrag. Falls sie nicht über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert werden kann, ist dies bei manchen Versicherern im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung möglich.

Kautio (weltweit)

Verursachen Sie einen Schaden im Ausland und müssen durch behördliche Anordnung eine Kautio hinterlegen, stellen Ihnen manche Versicherer den erforderlichen Betrag bis zur angegebenen Höhe zur Verfügung und gehen in Vorleistung. Dieser Betrag wird dann auf die zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, müssen Sie den Differenzbetrag rückerstatten. Ist allerdings der zu leistende Schadenersatz höher, stockt der Versicherer bis zum vereinbarten Limit auf.

Tierhaltung – Hüten fremder Tiere

Wer auf einen fremden Hund oder ein Pferd „aufpasst“, übernimmt automatisch das sogenannte „Tierhüterisiko“ und ist damit zu einem gewissen Grad dafür verantwortlich, wenn das Tier eine andere Person schädigt. Dieses Tierhüterisiko kann in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert werden, solange kein gewerbsmäßiges Hüten fremder Tiere stattfindet. Ausgeschlossen bleiben in der Regel Schäden an den zu beaufsichtigten Tieren selbst.

Haltung von zahmen/gezähmten Haustieren und Bienen

Schäden durch solche Tiere, wie z. B. Katzen oder Meerschweinchen, die Ihnen gehören, sind mitversichert. Besitzen Sie dagegen einen Hund oder ein Pferd, empfiehlt es sich, eine eigene Tierhalterhaftpflicht-Versicherung abzuschließen, da Schäden durch diese Tiere nicht über die private Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Haltung von Blinden-, Signal- oder Begleithund

Obwohl die Haltung eines Hundes generell über eine eigene Tierhalterhaftpflicht-Versicherung vorgesehen ist, kann es für die Haltung eines Blinden-, Signal- oder Begleithundes die Ausnahme geben, diesen über die Privathaftpflicht-Versicherung mitzuversichern.



Private Haltung von wilden Tieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione)

Die Haltung wilder Tiere ist in der Privathaftpflicht-Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann es in bestimmten Versicherungstarifen geben. Eventuell muss eine Sondervereinbarung mit dem Versicherer getroffen werden.

nicht gewerbsmäßige Haltung von Nutztieren (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Lamas, Strauße)

Für gewerbsmäßige Nutztiere gibt es eine Reihe spezieller Versicherungen. Werden diese Tiere nicht gewerbsmäßig genutzt, können sie über die Privathaftpflicht-Versicherung versichert gelten. Dies variiert jedoch je Versicherer.

Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere

Bis zu einem bestimmten Betrag können Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere versichert gelten. Zu diesen Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Suchmeldungen, Mantrailing-Schulen oder Lebendfallen.

Privathaftpflichtversicherung



Ehrenamt

Wenn Sie Schäden bei einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements verursachen, sind diese im Rahmen Ihrer Privathaftpflichtversicherung versichert. Dazu gehört z.B. die Mitarbeit in der Kranken und Altenpflege, in der Behinderten-/Kirchen-/Jugendarbeit, in Vereinen/Bürgerinitiativen/Parteien und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung (z.B. Sportverein, Musik, Pfadfinder...). Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in öffentlichen/hoheitlichen Bereichen (Bürgermeister, Freiwillige Feuerwehr, usw.) müssen stellenweise separat vereinbart werden.



Auslandsaufenthalte

Grundsätzlich besteht in der privaten Haftpflicht auch eine Auslandsdeckung. Schadenfälle im Ausland werden also grundsätzlich auch von Ihrem Versicherer übernommen. Allerdings ist dies je nach Versicherer zeitlich begrenzt. Längere Auslandsaufenthalte (z.B. länger als ein Jahr) müssen separat versichert werden. Zusätzlich unterscheiden die Versicherer teilweise zwischen europäischem und nicht-europäischem Ausland.



Sonstige gewerbliche Nebentätigkeit

Grundsätzlich muss eine gewerbliche Tätigkeit mit einer separaten Betriebshaftpflicht abgesichert werden. Einige Versicherer bieten für eine selbstständige Nebentätigkeit jedoch auch Versicherungsschutz im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung. Allerdings muss hier darauf geachtet werden, ob das ausgeübte Gewerbe mitversichert ist und ob Begrenzungen z.B. hinsichtlich des Jahresumsatzes nicht überschritten werden. Wichtig zu wissen ist auch, dass die Tätigkeiten meist nur auf Basis der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen mitversichert sind. Die hier aufgeführten Deckungserweiterungen greifen daher in der Regel nicht für Schäden aus der gewerblichen Tätigkeit. Wir empfehlen daher immer den Abschluss einer separaten Betriebshaftpflichtversicherung.



Entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter/-vater

Tagesmütter/-väter haften für Schäden, die die Tageskinder verursachen, sofern sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Der Versicherungsumfang ist je nach Versicherer auf eine gewisse Anzahl von zu beaufsichtigenden Kindern beschränkt. Teilweise ist auch nur eine geringfügige Anstellung versichert.



Sachschaden an gemieteter Immobilie

Schäden an geliehenen Sachen sind in der Haftpflichtversicherung im Regelfall ausgeschlossen. Schäden an gemieteten Wohnräumen (z. B. eine Beschädigung der Bodenbeläge oder Türen) können über eine entsprechende Klausel mitversichert werden.



Sachschaden an gemieteten, beweglichen Sachen

Generell sind Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Sachen nicht versichert (z.B. eine geliehene Leiter, Werkzeug vom Baumarkt...). Oft können Schäden an geliehenen mobilen Sachen jedoch in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Eine Begrenzung der Versicherungssumme und gegebenenfalls auch eine Selbstbeteiligung ist üblich.



Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

Versichert gelten hierüber die neuen Risiken unserer modernen Zeit. Wenn Sie z.B. unbewusst mit einem USB Stick, einer Email oder einer gebrannten CD Viren verbreiten, die andere fremde PC unbrauchbar machen.



Gefälligkeitshandlungen

Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, wenn eine Person einer anderen Person bei einer unentgeltlichen Tätigkeit hilft (=Gefälligkeitsschäden). Zumindest wurde in mehreren Gerichtsurteilen in der Vergangenheit festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Leider bleibt dabei ein unschöner Beigeschmack: Man wollte ja eigentlich z.B. beim Umzug helfen und den Freund jetzt nicht auf den Kosten für die zerbrochene Lampe sitzen lassen. Damit dies vermieden wird, bieten immer mehr Versicherer einen Einschluss für Gefälligkeitsschäden an.



Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers/Dienstherrn

Generell müssen Sie für Sachschäden, die Sie Ihrem Arbeitgeber während der Arbeitszeit zufügen, nicht haften (z. B. Schäden an der EDV-Ausrüstung durch umgeschüttete Flüssigkeiten (Kaffee, Wasser), Schäden an produzierten Waren durch falsche Bedienung einer Maschine usw.). Somit springt die Privathaftpflicht auch nicht für derartige Schäden ein. Um aber Ärger mit dem Arbeitgeber zu vermeiden, bieten manche Versicherer inzwischen Versicherungsschutz für diese Schäden an. Meist ist die Versicherungsleistung aber mit einer niedrigeren Versicherungssumme und/oder einer Selbstbeteiligung eingeschränkt.



Einschluss Dienthaftpflichtversicherung

Die Dienthaftpflicht ist eine spezielle Haftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Anders als bei normalen Angestellten können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst schneller in Regress genommen werden. Je nach Ihrer Tätigkeit in den Bereichen Verwaltung, Bildung und Sicherheit (Polizei, Bundeswehr...) sollte der Versicherungsschutz die entsprechenden Erweiterungen bieten.